



Ampega Investment GmbH · Charles-de-Gaulle-Platz 1 · 50679 Köln

Ihr Gesprächspartner:
Ampega Investment GmbH
Service Team
T +49 221 · 790 799 - 799
E fonds@ampega.com

An alle Anteilhaber des

C-QUADRAT ARTS Total Return Defensive (AT0000A0UJG6, AT0000A218M5, AT0000A0UJH4, AT0000A0UJJ0)

Änderung der Fondsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ampega Investment GmbH setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Änderung der Fondsbestimmungen

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 17.09.2025, GZ FMA-IF25 7988/0003-ASM/2025, die Änderung der Fondsbestimmungen des C-QUADRAT ARTS Total Return Defensive; Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilsinhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Neben den untenstehenden Änderungen des Veranlagungsschwerpunktes sowie der Vergütung wird auch eine Namensänderung des Fonds in „C-QUADRAT V.S.OP“ durchgeführt.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze:

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung der oben angeführten Beschreibung des Investmentfonds bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen zukünftig bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Änderung in der Beschreibung des Veranlagungsschwerpunktes:

Alt: Der Investmentfonds veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Anleihenfonds und Geldmarktfonds bzw. geldmarktnahe Fonds. Dabei können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine – im Verhältnis zu einer bestimmten Marktentwicklung – neutrale oder gegenläufige Wertentwicklung anstreben. Aktienfonds, Aktien und Aktiengleiche Wertpapiere (inklusive jener mit Ausrichtung auf die Immobilienbranche) sind mit 30 vH des Fondsvermögens beschränkt.

Neu: Der Investmentfonds veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Aktien.

Anteile an Investmentfonds:

Alt: Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Rahmen erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Neu: Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Alt: Absoluter VaR (Value at Risk) - Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal 8 vH des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VaR).

Neu: Relativer VaR (Value at Risk) - Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal das Zweifache des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF. entspricht, begrenzt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Es kann künftig bei sämtlichen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5,00 vH erhoben werden.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr:

Alt: Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,45 vH p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft monatlich eine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von 10 vH der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen. Die erstmalige Berechnung der Performancefee erfolgt, wenn der Investmentfonds einen Anteilswert von 100 EUR überschritten hat.

Neu: Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,45 vH p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft jährlich eine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von 10 vH der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“ erhalten. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Jahres, zu dem zuletzt eine Performancefee

ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Jahres in den jeweiligen Anteilklassen im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen. Die erstmalige Berechnung der Performancefee erfolgt, wenn der Investmentfonds einen Anteilswert von 100 EUR überschritten hat. Für die Anteilsklasse SC (thesaurierend) erhält die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich eine Vergütung in Form einer jährlichen variablen Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von 25 vH jenes Betrages, der 6vH („Hurdle Rate“) der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes pro Jahr) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“ überschreitet. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Jahres, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Jahres in der jeweiligen Anteilsklasse im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen. Die erstmalige Berechnung der Performancefee erfolgt, wenn der Investmentfonds einen Anteilswert von 100 EUR überschritten hat.

Diese Änderungen treten mit 01.12.2025 in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der Ampega Investment GmbH (Charles-de-Gaulle-Platz 1, DE-50679 Köln) sowie der Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft (Am Stadtpark 9, A-1030 Wien) als Depotbank und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.

Der Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen werden zeitgerecht auf der Homepage der Ampega Investment GmbH unter www.ampega.com kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 221 · 790 799 – 799 oder per E-Mail unter fonds@ampega.com zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Internet unter www.ampega.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ampega Investment GmbH
Die Geschäftsführung